



## Übersicht: Ladung zur Satzungsänderung/Satzungsneufassung

Die Satzung enthält alle Grundentscheidungen für die Arbeit eines Vereins. Jede Änderung hat deshalb besondere Bedeutung und muss in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Schon die Einladung zur Mitgliederversammlung muss der Vorstand besonders genau bearbeiten, weil auch sie später vom Gericht geprüft werden kann. Diese Übersicht soll dabei helfen, eine solche Einladung zu erarbeiten.

### Was ist zu beachten?

#### Form

- Aus der Satzung ergibt sich, in welcher Form die Einladung erfolgen muss, z.B. als Brief, als eMail, als Aushang oder als Veröffentlichung in einer Zeitschrift.
- Sieht Satzung eine Ladung in „Schriftform“ oder in „Textform“ vor, so erfüllt dies ein Brief genauso gut wie eine eMail.

#### Frist

- In der Satzung steht, wie lange vor der Mitgliederversammlung die Ladung erfolgen muss.

#### Zweite Versammlung

##### bei Beschlussunfähigkeit

Ist die Entscheidung über die Satzung nicht möglich, weil zu wenige Mitglieder erschienen sind, kann zu einer zweiten Versammlung mit erleichterter Beschlussfähigkeit geladen werden, falls die geltende Satzung das vorsieht.

- ☀ Diese zweite Versammlung muss zeitnah stattfinden. Die Ladung darf aber erst nach der erfolglosen Versammlung erfolgen.

### Vorsicht: Fehlerquellen!

- ☀ Sieht die Satzung mehrere Einladungswege vor, muss man nachsehen, ob im Satzungstext „oder“ oder „und“ steht. Beispiel: „Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Schreiben an die Mitglieder und durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde.“ „Und“ bedeutet zwingend, dass in beiden Formen gleichzeitig eingeladen werden muss!

- ☀ Bei Schriftform oder Textform ist die Frist nur eingehalten, wenn die Ladung rechtzeitig beim Mitglied ankommt. Anders ist das nur, wenn in der Satzung ausdrücklich steht, dass es auf den Versand ankommt.
- ☀ Wird durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt eingeladen, gilt das Datum der Veröffentlichung der Druckversion, nicht der Onlineversion!

- ☀ In der Ladung zu einer erleichterten zweiten Versammlung muss hingewiesen werden:  
„Die Mitgliederversammlung am ... war wegen zu geringer Anwesenheit nicht beschlussfähig für die [Satzungsänderung/Satzungsneufassung]. Die nun einberufene zweite Mitgliederversammlung kann über die Satzung unabhängig von der Zahl der Erschienenen entscheiden.“  
**Ohne diesen Hinweis gibt es keine erleichterte Beschlussfähigkeit!**

#### Tagesordnung

In der Tagesordnung muss eine Satzungsänderung oder eine Satzungsneufassung angekündigt werden. Der Vorstand muss sich überlegen, welche dieser beiden Möglichkeiten er wählen will:

## Satzungsänderung

„Satzungsänderung“ kündigt die Änderung einzelner Paragraphen der Satzung an. Deshalb prüft später das Amtsgericht auch nur, ob diese geänderten Vorschriften mit dem Gesetz vereinbar sind.

### Vorteile

- in der Vorbereitung der Satzungsänderung muss man nicht die gesamte Satzung in den Blick nehmen.
- Die Prüfung beim Registergericht geht u.U. schneller, weil weniger geprüft werden muss.

### Nachteile

- Die Gestaltung der Einladung muss sorgfältig erfolgen. Die Mitglieder müssen schon vorher erkennen können, wo genau in der Satzung Änderungen erfolgen sollen.

## Gestaltung der Ladung

Es gibt drei Möglichkeiten, die Satzungsänderung korrekt als Tagesordnungspunkt anzukündigen:

- 1) „*Satzungsänderung in §... (z.B. 2 und 6)*“  
Es müssen alle Paragraphen aufgezählt werden, die geändert werden sollen,
- 2) „*Satzungsänderung, siehe Anlage*“  
Der Ladung wird ein Entwurf der Änderungen beigelegt, *oder*
- 3) „*Satzungsänderung, Text liegt bei*“  
Der Ladung wird der gesamte neue Satzungstext beigelegt, in dem die geplanten Änderungen markiert sind.

- ☛ **Jede andere Gestaltung der Ladung birgt die Gefahr, dass der Beschluss der Mitgliederversammlung unwirksam wird und das Amtsgericht die Eintragung ablehnt.**

## Satzungsneufassung

„Satzungsneufassung“ kündigt die Änderung der gesamten Satzung an. Das Amtsgericht prüft deshalb später die gesamte Satzung, auch die unveränderten Teile, auf ihre Rechtmäßigkeit.

- Die Gestaltung der Einladung für die Satzungsneufassung ist vergleichsweise unkompliziert.
- Das Protokoll in der Mitgliederversammlung ist weniger kompliziert.
- Im Vorfeld der Satzungsänderung muss genau geschaut werden, dass die Satzung insgesamt genehmigungsfähig ist. Man muss also auch prüfen, ob alte, unveränderte Satzungsregelungen z.B. durch geänderte Rechtsprechung unzulässig geworden sind.
- Die Prüfung durch das Registergericht dauert u.U. länger, weil die Satzung insgesamt geprüft wird.

In der Ladung wird der Tagesordnungspunkt „*Satzungsneufassung*“ angekündigt.

Es gibt zwei Möglichkeiten, den Mitgliedern den Entwurf bekannt zu machen,

- 1) Der Entwurf des neuen Satzungstextes wird als Anlage zur Ladung versandt, *oder*
- 2) In der Ladung wird mitgeteilt, wo der Entwurf der neuen Satzung eingesehen werden kann, z.B. in den Vereinsräumen oder auf der Homepage.

- ☛ **Jede andere Gestaltung der Ladung birgt die Gefahr, dass der Beschluss der Mitgliederversammlung unwirksam wird und das Amtsgericht die Eintragung ablehnt.**

## Faustregel

- Bei umfangreichen Änderungen bietet sich eine Satzungsneufassung an, da man das Risiko vermeidet, in der Tagesordnung einen Paragraphen zu vergessen und ohnehin einen großen Teil der Satzung geprüft hat.
- Werden nur zwei oder drei Paragraphen geändert, ist eine Satzungsänderung einfacher. Aber die Tagesordnung erfordert besondere Sorgfalt!



**Ulrich Kraus, ass. iur.**

DiCV Würzburg - Referat Mitglieder- und Vereinswesen

Tel.: 0931 386 66 686 | Mail: [ulrich.kraus@caritas-wuerzburg.de](mailto:ulrich.kraus@caritas-wuerzburg.de)

**Bei Fragen oder  
Beratungsbedarf helfen  
wir Ihnen gerne.**